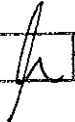


Sekretariat der Oberbürgermeisterin	
16. APR. 2010	
15.4	
3384	



Datum	14.04.2010
Nr. 1):	RA-141/2010

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Schaper, Susanne (DIE LINKE)
Name, Vorname (Fraktion)

Rechtsförmigkeit von Regelungen in der Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz zur Begrenzung des Alkoholkonsums in bestimmten öffentlichen Bereichen

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

nachstehend meine Fragen zu inhaltlichen Problemen der Polizeiverordnung.

1. Ist Ihnen/der Stadtverwaltung Chemnitz das Urteil des Verwaltungsgerichts Mannheim vom 28.07.2009 - 1 S 2200/08 - mit der dort getroffenen Entscheidung bekannt, dass Regelungen in einer Polizeiverordnung, wonach es in deren zeitlichem und örtlichem Geltungsbereich auf öffentlich zugänglichen Flächen verboten ist, alkoholische Getränke zu konsumieren oder in Konsumabsicht mit sich zu führen, nur dann durch die einschlägige Ermächtigungsgrundlage im Landespolizeigesetz gedeckt ist, wenn „hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das verbotene Verhalten regelmäßig und typischerweise Gewaltdelikte zur Folge hat“?
2. Erachten Sie/die Stadtverwaltung demzufolge die Regelung im § 7 Abs. 2 b der Chemnitzer Polizeiverordnung für rechtmäßig und wenn ja, unter Berufung auf welche demzufolge vorliegenden hinreichenden Anhaltspunkte, dass Alkoholenuss zum Beispiel im Bereich von Spiel- und Bolzplätzen „regelmäßig und typischerweise“ Gewaltdelikte zur Folge hat?
3. Sieht die „Verwaltungsspitze“ demzufolge einen Änderungsbedarf hinsichtlich der betreffenden Bestimmungen der Chemnitzer Polizeiverordnung, auch im Interesse der Abwendung ansonsten drohender Rechtsschritte Betroffener, etwa im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens?

Mit freundlichen Grüßen



Unterschrift (Fragesteller/in)